Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

Articles

Studia Iuridica Lublinensia vol. 32, 2, 2023
DOI: 10.17951/sil.2023.32.2.73-89

Maciej Błotnicki
Maria Curie-Skłodowska University (Lublin), Poland
ORCID: 0000-0002-1946-2606
maciej.blotnicki@umcs.pl

Falschgeld und sein Surrogat im Schweizer Strafrecht*

Counterfeit Money and Its Surrogate in Swiss Criminal Law

ABSTRACT

The study aims to introduce the reader to the issue of criminal law protection of money in Swiss legislation against attacks on its authenticity in the form of forgery or counterfeiting. The solutions presented in the text, used on the basis of Swiss criminal law, to some extent, can provide a reference point both for undertaking separate and detailed analyses devoted to the domestic type of counterfeit money and for formulating balanced *de lege ferenda* postulates. Accordingly, the article contains a dogmatic analysis of the provisions typifying counterfeit money or its surrogates in Swiss criminal law. The argument was preceded by an indication of the distinguished categories of criminal acts aimed at protecting the circulation of money and other means of payment. Moreover, reference was made to the statutory threat of punishment provided for in Swiss law and to the specific basis for the confiscation decision. It is worth noting that the Swiss legal order is not one of the most desirable lines of analysis in the Polish legal doctrine. This fact is surprising insofar as the current criminal law of Switzerland was a significant inspiration for the drafters of the Polish Criminal Code of 1932. This leads to the conclusion that a closer analysis of Swiss institutions that protect money from counterfeiting is necessary and worth attention.

Keywords: forgery; counterfeiting; money; other means of payment; Swiss criminal law

CORRESPONDENCE ADDRESS: Maciej Błotnicki, PhD Student, Maria Curie-Skłodowska University (Lublin), Faculty of Law and Administration, Institute of Legal Sciences, Plac Marii Curie-Skłodowskiej 5, 20-031 Lublin, Poland.

* Dieser Artikel wird vom National Science Centre in Polen im Rahmen des Projekts „Zagadnienie fałszu pieniądza na gruncie polskiej ustawy karnej i w ujęciu prawnoporównawczym“ („Die Frage der Geldfälschung im polnischen Strafgesetzbuch sowie im rechtsvergleichenden Ansatz“) gefördert. Nr. UMO-2018/29/N-HS5/01091.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

EINFÜHRUNG

Aus der Sicht eines polnischen Juristen sollte das schweizerische Strafrecht trotz der vielen Jahre einen besonderen Platz in rechtsvergleichenden Betrachtungen einnehmen. Dies ist aus zwei Gründen gerechtfertigt. Erstens finden sich in der Gesetzgebung anderer europäischer Staaten (z.B. Norwegen und Deutschland) Anklänge an die schweizerischen normativen Lösungen. Zweitens ist die Darstellung der in der Schweiz geltenden strafrechtlichen Vorschriften auch dadurch motiviert, dass die Eidgenossenschaft nicht Mitglied der Europäischen Union ist und die Vorschriften zum Schutz des Euro vor Fälschungen nicht anwendbar sind. Drittens wurde das Strafgesetzbuch von Juliusz Makarewicz unter dem Einfluss der dem Schweizer Ansatz zugrunde liegenden Ideen geschaffen[1]. Es scheint, dass man bei der Lösung analoger normativer Probleme, insbesondere im Bereich des Schutzes von Geld und anderen Zahlungsmitteln, immer noch von gewissen Verbindungen und Ähnlichkeiten sprechen kann. Diese zu erkennen, erfordert jedoch eine eingehende Prüfung, die eine separate Studie erfordert. Vor diesem Hintergrund besteht das Hauptthema des Artikels in einer dogmatischen Analyse der Bestimmungen, die den Straftatbestand des Falschgeldes oder seines Surrogats nach Schweizer Recht kennzeichnen. Wir sprechen hier sowohl über das Problem der Fälschung als auch über das der Geldfälschung. Das Argument wird in einer Weise strukturiert, die den Merkmalen der Typelemente entspricht. Darüber hinaus werden Einrichtungen erörtert, die den strafrechtlichen Schutz des Finanzsystems ergänzen sollen, wie z. B. die Frage die Einziehung. Der Artikel soll den Leser mit der schweizerischen Perspektive des strafrechtlichen Schutzes von Geld vertraut machen. Ermöglicht wird dies durch die Verwendung von Kommentaren von Vertretern der helvetischen Rechtslehre und von Kommentaren aus der ausländischen Rechtsprechung. Der Text verwendet eine dogmatische und eine rechtsvergleichende Methode.

GRUPPEN VON STRAFTATEN GEGEN DAS FINANZSYSTEM, DIE SICH AUF DIE ECHTHEIT DES UMLAUFENDEN GELDES ODER GELDERSATZES BEZIEHEN

Die einschlägigen Bestimmungen, die Straftaten gegen das Finanzsystem im Zusammenhang mit dem Umlauf von Geld, Wertpapieren und anderen Mitteln innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung typisieren, finden sich im Zweiten

[1] A. Wąsek, *Kierunki zmian szwajcarskiego prawa karnego*, „Annales UMCS sectio G (Ius)“ 1977, vol. 24(7), S. 121 ff.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

Buch „Besondere Bestimmungen", Titel Zehn „Fälschung von Geld, amtlichen Stempeln, amtlichen Zeichen, Gewichten und Maßen"[2].

Straftaten, die die Echtheit oder den Umlauf von Bargeld und dessen Surrogaten beeinträchtigen, können nach dem helvetischen Strafrecht in vier Kategorien eingeteilt werden. Zum einen handelt es sich um die strafbare Fälschung (Art. 240 Abs. 1 SStGB) oder Verfälschung (Art. 241 Abs. 1 SStGB) von Geld und um das konkrete Verhalten der Vervielfältigung von umlaufendem Geld (Art. 243 Abs. 1 Satz 1 und 2 SStGB). Die zweite Kategorie umfasst das Inverkehrbringen einer Fälschung (Art. 242 Abs. 1 SStGB) und die besondere Art des Inverkehrbringens einer Nachahmung (Art. 243 Abs. 1 Satz 3 SStGB). Innerhalb der dritten sollte der Typ, der der Geldfälschung vorausgeht/ermöglicht (Art. 244 Abs. 1 SStGB) und der spezifische Typ, der sich auf die Vervielfältigung bezieht (Art. 243 Abs. 1 Satz 3 *in principio* SStGB), angegeben werden. Die letzte der unterschiedenen Kategorien ist die Vorbereitung der Herstellung von Falschgeld (Art. 247 Abs. 1 und 2 SStGB). Der vom schweizerischen Gesetzgeber vorgesehene strafrechtliche Schutzbereich wird durch die Regelung über der Einziehung von *producta* und *instrumenta sceleris* (Art. 249 Abs. 1 und 2 SStGB) abgeschlossen. In diesem Papier werden Handlungen behandelt, die in die erste und vierte Kategorie fallen. Darüber hinaus wird das Argument durch die Frage ergänzt, welche strafrechtlichen Konsequenzen für den Täter vorgesehen sind.

GELDFÄLSCHUNG ODER DEREN SURROGAT NACH SCHWEIZERISCHEM STRAFRECHT

Die erste der unterschiedenen Verhaltensklassen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch wird durch die in Art. 240 Abs. 1 SStGB beschriebene Straftat eröffnet. Auf der Grundlage der vorgenannten Bestimmung macht sich strafbar, wer Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten[3] fälscht, um sie als echt in Umlauf zu

[2] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, https://lawbrary.ch/browser/StGB/311_0__1/?plang=de (Zugriff: 1.01.2021), weiter: SStGB.

[3] Es sei darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut von Art. 250 SStGB die Bestimmungen des Zehnten Titels auch für Metallgeld, Papiergeld und Banknoten ausländischer Staaten gelten. Dies bedeutet, dass in einem anderen Land emittiertes Geld grundsätzlich dem gleichen Schutz unterliegt. Vgl. G. Stratenwerth, F. Bommer, *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer, Teil II Straftaten gegen Gemeininteressen*, Bern 2008, § 33 N 4; S. Trechsel et al., *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, Zürich 2008, Art. 240 N 3; C.L. Meili, S. Keller, [In:] *Basler Kommentar. Strafrecht II: Art. 111–392*, hrsg. v. M.A. Niggli, H. Wiprächtiger, Basel 2013, S. 1720; M.A. Niggli, *Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtliche Zeichen, Mass und Gewicht, Art. 240–250 sowie Art. 237 und 328 StGB*, Bern 2000, Art. 240 N 43. Im Zweifelsfall ist das schweizerische Recht anzuwenden. Allerdings müssen die Unterschiede, die sich aus der Anwendung ausländischen Rechts ergeben, berücksichtigt werden. In der Literatur wird die Verpflichtung

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

bringen[4]. Bei Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft[5]. Unter dem Gesichtspunkt der subjektiven Tatbestandselemente ist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Falschgeld zum einen Vorsatz und zum anderen die Absicht, das Falschgeld als echt zu vermarkten, nachzuweisen. Der Vorsatz des Täters muss sich auf alle objektiven Tatbestandselemente, einschließlich der Qualität der Nachahmung, beziehen[6]. Ein bedingter Vorsatz wird als ausreichend angesehen. Für die Begehung der in Rede stehenden Straftat ist es nicht erforderlich, die Absicht zu prüfen, zu täuschen oder zu schädigen[7]. In der schweizerischen Strafrechtslehre wird im Zusammenhang mit der Inverkehrbringen Absicht darauf hingewiesen, dass der Täter zumindest in Kauf nehmen muss, dass die hergestellte Fälschung in Umlauf gebracht oder von jemandem als echt verwendet wird[8]. Die Absicht, sich zu trennen, muss bereits zum Zeitpunkt der Fälschung bestehen[9].

Die Verwirklichung des Straftatbestands des Art. 240 SStGB besteht in der Fälschung des Gegenstands des Exekutivakts. Aus der Literatur zu diesem Thema geht hervor, dass es um die Schaffung eines Geldzeichens geht, das den Eindruck

zur Annahme fremden Geldes innerhalb der Eidgenossenschaft als relevant erachtet (vgl. C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1800), und Vorschriften über die Schaffung und Rücknahme von Geld aus dem Umlauf (vgl. M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 14–17). Im Falle von Fremdwährungen stellt sich in der Literatur die Frage nach dem Grad der Nachahmung. Bei der Beurteilung jedes einzelnen Falles muss der Grad der Erkennbarkeit der Fälschung einer solchen Währung berücksichtigt werden. Vgl. S.B. Kim, *Gelddelikte im Strafrecht, Dissertation*, Zürich 1991, S. 73.

[4] C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1727.

[5] Die Frage des Freiheitsentzugs ist in der schweizerischen Rechtsordnung in Art. 40 Abs. 1 und 2 SStGB geregelt. Der Gesetzgeber hat sowohl die Unter- als auch die Obergrenze für die gesetzliche Androhung dieser Sanktion festgelegt. Die Freiheitsstrafe beträgt weniger als drei Tage und darf zwanzig Jahre nicht überschreiten. Gleichzeitig bleibt die Zulässigkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße vorbehalten. Hingegen wird in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen. Vgl. H. Schultz, *Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Die kriminalrechtliche Sanktion, Das Jugendstrafrecht*, Bern 1982, S. 66; B.F. Brägger, [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I: Art. 1–110*, hrsg. v. M.A. Niggli, H. Wiprächtiger, Basel 2013, S. 767–770; S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 35 N 1; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar*, Bern 2013, S. 91; B. Neidhart, *Schweizerisches Strafgesetzbuch*, Zürich 1975, S. 40–41; A. Wąsek, *op. cit.*, S. 127–129; BGE 86 IV 237; BGE 106 IV 321, 324.

[6] S.B. Kim, *op. cit.*, S. 74; A. Donatsch, W. Wohlers, *Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit*, Zürich 2011, S. 112; M.A. Niggli, *op. cit.*, N 33–34; S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 240 N 5; C.L. Meili, S. Keller, *op. cit*.; BGE 82 IV 198, 202 ff.

[7] E. Hafter, *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil*, Berlin 1943, S. 573; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 33; S.B. Kim, *op. cit*.; C.L. Meili, S. Keller, *op. cit*.; BGE 80 IV 265; BGE 82 IV 202; BGE 119 IV 154, 158.

[8] S.B. Kim, *op. cit.*, S. 75; A. Donatsch, W. Wohlers, *op. cit*.; S. Trechsel et al., *op. cit*.; Urteil WSG BE vom 23.06.2000, nicht veröffentlicht.

[9] G. Stratenwerth, F. Bommer, *op. cit.*, § 33 N 8; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 477; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 38–39; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 75.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

erweckt, authentisch und gültig zu sein. In diesem Zusammenhang scheint die Frage nach der Qualität der erstellten Fälschungen von Bedeutung zu sein. Die vorherrschende Meinung ist, dass in dieser Hinsicht keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden sollten, da es bei alltäglichen Transaktionen keine allgemeine Verpflichtung zur Überprüfung der Echtheit von Geld gibt[10]. Folglich muss die Überzeugungskraft der Nachahmung bei der Beurteilung des Tatbestands unter dem Gesichtspunkt der Verwechslungsgefahr mit dem Originalwert berücksichtigt werden. Es ist jedoch notwendig, diese Bewertung zu subjektivieren. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Nachahmung dem Original so ähnlich sein muss, dass sie den durchschnittlichen, ahnungslosen Menschen in die Irre führt[11]. Umgekehrt schließt eine Nachahmung, deren fehlende Echtheit glaubhaft gemacht wird, die Zurechnung der Straftat nach Art. 240 Abs. 1 SStGB in Form einer Vollendung aus[12].

In diesem Teil der Arbeit ist es notwendig, den Gegenstand der direkten Aktion zu definieren. Unter Geld ist jedes Zahlungsmittel zu verstehen, das vom Staat (oder einer von ihm ermächtigten Stelle) zu einem gesetzlichen Kurs ausgegeben wird[13]. Dies ermöglicht eine Unterscheidung zwischen Geld *sensu stricto*, das nur gesetzliche Zahlungsmittel mit einem Wechselkurs und einer Annahmeverpflichtung umfasst, und Geld *sensu largo*, das andere Zahlungsmittel im Wirtschaftsverkehr einschließt[14]. Diese Merkmale sind aus privatrechtlicher Sicht von zentraler Bedeutung. Aus strafrechtlicher Sicht sind Metallgeld, Papiergeld und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel von Bedeutung, d.h. sie werden zum Erlass einer Geldschuld mit befreiender Wirkung für den Schuldner verwendet[15]. Dies führt zu

[10] M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 16; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 72; G. Stratenwerth, F. Bommer, *op. cit.*, § 33 N 5; A. Donatsch, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 111; Urteil StrafGer BL vom 27.08.2001, nicht veröffentlicht.

[11] S.B. Kim, *op. cit.*, S. 72–73; S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 240 N 4; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 17; G. Stratenwerth, F. Bommer, *op. cit.*, § 33 N 5; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 477; BGE 123 IV 381.

[12] S.B. Kim, *op. cit.*, S. 72; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 17; C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1726. Vgl. BGE 119 IV 154, in dem der Bundesgerichtshof die Auffassung vertrat, dass bereits die Herstellung einer leicht erkennbaren Geldnachahmung die Herstellung darstellt und den Tatbestand der fraglichen Art erfüllt. Diese Ansicht wurde von M.A. Niggli (*op. cit.*, Art. 240 N 18) nicht geteilt der konsequent argumentiert, dass diese Ansicht keine Zustimmung verdient. Er begründet dies damit, dass in einer solchen Situation objektiv gesehen keine Wahrscheinlichkeit/Gefahr bestehen kann, über die Echtheit der Fälschung getäuscht zu werden. Folglich ist nach Ansicht dieses Autors von einer versuchten Straftat gemäß Art. 240 Abs. 1 SStGB auszugehen.

[13] *Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz*, hrsg. v. E. Albisetti, Thun 1999, S. 311–333; E. Hafter, *op. cit.*, S. 572; A. Donatsch, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 109; S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 240 N 2.

[14] S.B. Kim, *op. cit.*, S. 9 ff.; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 49; C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1720–1721.

[15] B. Neidhart, *op. cit.*, S. 201; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 25; BGE 76 IV 164; BGE 78 I 225; BGE 82 IV 201; BGE 83 IV 193.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

der Schlussfolgerung, dass unter anderem Bankgeld, Schecks und Wechsel nicht unter den strafrechtlichen Schutz dieser Art von Straftaten fallen[16]. Wenn von Metallgeld die Rede ist, sollte klargestellt werden, dass dazu auch Gedenk- und Anlagemünzen gehören. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass auch sie gesetzliches Zahlungsmittel sind und alle Behörden bis zu ihrer Ausmusterung eine begrenzte Verpflichtung haben, sie zu akzeptieren[17].

Darüber hinaus ist eine Haftung für die privilegierte Form der Geldfälschung vorgesehen, die als besonders leichtem Fall eingestuft wird (Art. 240 Abs. 2 SStGB). Auf der Grundlage der vorgenannten Bestimmung ist für einen besonders leichten Fall der Geldfälschung eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen[18]. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es nach der betreffenden

[16] C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1720.

[17] M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 91–97.

[18] Zum Thema Bußgeld ist anzumerken, dass es diesbezüglich eine normative Änderung des Inhalts von Art. 34 Abs. 1 und 2 SStGB Sh vom 19. Juni 2015 gab. In der aktuellen Fassung ist die Bestimmung seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Der Erlass einer Geldstrafe nach schweizerischem Strafrecht ist in Art. 34 Abs. 1 bis 4 SStGB geregelt. Sofern keine besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt, wird eine Geldstrafe in Höhe von drei bis hundertachtzig Tagessätzen verhängt. Das Gericht bestimmt im Urteil die Anzahl der Tagessätze je nach dem Grad der Schuld des Täters (Abs. 1 und 4). Vgl. C. Schwarzenegger, M. Hug, D. Jositsch, *Strafrecht II, Strafen und Massnahmen*, Zürich 2007, S. 129; G. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II*, Bern 2006, § 2 N 6–9; S. Cimichella, *Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht, unter Berücksichtigung der Problematik zum bedingten Vollzug*, Zürich 2006, S. 36 ff.; F. Bänziger, A. Gubschmid, J. Sollberger, *Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht*, Bern 2006, S. 40 ff.; R. Binggeli, *Die Geldstrafe*, „Anwaltsrevue" 2001, Nr. 1, S. 10–13; M. Killias, *Eine unlösbare Aufgabe: die korrekte Bemessung der Geldstrafe im Gerichtssaal*, [In:] *Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil*, hrsg. v. B. Tag, M. Hauri, Zürich–St. Gallen 2006, S. 105–109; F. Riklin, *Neue Sanktionen und ihre Stellung im Sanktionensystem*, [In:] *Reform der strafrechtlichen Sanktionen*, hrsg. v. S. Bauhofer, P.-H. Bolle, Chur–Zürich 1994, S. 143–182; V. Maire, *La peine pécuniaire selon le CP 2002*, [In:] *Droit des sanctions*, hrsg. V. A. Kuhn, L. Moreillon, B. Viredaz, A. Willi-Jayet, Bern 2004, S. 67–69; A. Kuhn, *La peine pécuniaire*, ZStrR 1997, S. 147–159; A. Dolge, [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I*..., S. 690–701; eadem, *Geldstrafen als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen – Top oder Flop*, ZStrR 2010, S. 58–61; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 80–83; S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 34 N 9–16; J. Sollberger, *Besondere Aspekte der Geldstrafe*, ZStR 2003, S. 250–252; BGE 86 II 76; BGE 115 II 75; BGE 114 IV 84; BGE 134 IV 65. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt in der Regel mindestens dreißig Franken und sollte dreitausend Franken nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, wenn die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Verurteilten dies rechtfertigen, kann der Tagessatz der Geldstrafe auf zehn Franken herabgesetzt werden. Bei der Festsetzung des Tagessatzes in concreto sind das Einkommen und Vermögen des Verurteilten, seine Lebenshaltungskosten, seine familiären Verhältnisse und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Unterhaltspflichten zu berücksichtigen (Abs. 2). Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden die für die korrekte Festsetzung des Tagessatzes der Geldstrafe erforderlichen Angaben machen müssen (Abs. 3). Vgl. P. Albrecht, *Anmerkungen zur Diskussion über einen Mindestbetrag des Tagessatzes bei der Geldstrafe gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB*, ZStrR 2008, vol. 126, S. 292–297; G. Grebing, *Probleme der Tagessatz-Geldstrafe*, ZStW 1988, S. 1049–1085; idem, *Geldstrafenverhängung nach dem Tagessatzsystem im deutschen Recht*,

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

Rechtsordnung keine einheitlichen Kriterien für die Einstufung einer Handlung als privilegierte Falschgeldart gibt. Eine Reihe von Umständen spricht für die Annahme eines besonders leichten Falles[19]. In diesem Zusammenhang können sich die Ausführungen der Rechtsprechung als hilfreich erweisen, wenngleich auch hier ein Konsens der Positionen bei der Subsumtion einzelner Tatbestände unter die Disposition des Art. 240 Abs. 2 SStGB schwer zu finden ist. Aus der Rechtsprechung lässt sich zweifelsohne ein Postulat der Zurückhaltung und Vorsicht bei der Einführung dieses modifizierten Straftatbestandes ablesen[20]. Zu den Umständen, die für eine Straftat sprechen, gehören die leichte Erkennbarkeit der Nachahmung, die schlechte Qualität der Fälschung, die Inkompetenz des Fälschers oder die geringe Anzahl von Fälschungen mit geringem Nennwert[21]. Die größten Unterschiede in der Rechtsprechung gibt es bei der Menge und dem Wert der hergestellten Fälschungen. Der privilegierte Straftatbestand wurde beifolgenden Fälschungen angewandt: acht 200-Franc-Noten; einunddreißig 100-Franc-Noten, von denen achtundzwanzig in Umlauf gebracht wurden; zehn 50-Franc-Noten oder dreizehn 100-Franc-Noten. Dagegen wurden in einem besonders geringfügigen Fall folgende Fälschungen abgelehnt: Fünfzig-Hundert-Franken-Scheine und Zweiundzwanzig-Hundert-Franken-Scheine; Dreißig-Hundert-Franken-Scheine und Zweiundzwanzig-Hundert-Franken-Scheine[22].

GELDVERFÄLSCHUNG ODER DEREN SURROGAT NACH SCHWEIZERISCHEM STRAFRECHT

Im Folgenden soll die Auslegung des Tatbestands der Geldfälschung gemäß Art. 241 Abs. 1 SStGB untersucht werden, wonach sich strafbar macht, wer Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten mit dem Ziel fälscht, sie zu einem höheren Wert in den Verkehr zu bringen. Die Erfüllung des Straftatbestands wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren geahndet. Nach den Subjektiven Tatbestandsmerkmalen müssen zwei Anknüpfungspunkte in der Struktur

ZStrR 1981, S. 45–68; H. Wiprächtiger, *Die Sanktionen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches – taugliche Instrumente?*, ZStR 2008, S. 364–377; A. Dolge, [In:] *Basler Kommentar…*, S. 702–723; eadem, *Geldstrafen…*, S. 63; S. Cimichella, *Die Problematik der bedingten Geldstrafe*, „Jusletter", 30.01.2006, N 1; idem, *Die Geldstrafe…*, S. 85 ff.; J. Sollberger, *op. cit.*, S. 255; F. Bänziger, A. Gubschmid, J. Sollberger, *op. cit.*, S. 41–45; G. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II…*, § 2 N 8–14; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 81–83; R. Binggeli, *op. cit.*, S. 11; BGE 116 IV 4; BGE 134 IV 60; BGE 135 IV 180.

[19] E. Hafter, *op. cit.*, S. 575; A. Donatsch, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 113; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 49.

[20] BGE 119 IV 154.

[21] BGE 133 IV 256; BGE 119 IV 154.

[22] S.B. Kim, *op. cit.*, S. 75; C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1728–1729.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

der Straftat festgestellt werden. Der erste ist der Vorsatz, der sich auf alle objektiven Elemente der Straftat, einschließlich der Qualität der hergestellten Fälschung, beziehen muss[23]. Der zweite Zweck ist die Vermarktung des gefälschten Geldes zu einem höheren Wert. Aus der Literatur geht eindeutig hervor, dass sich der höhere Wert auf den Nominalwert der geschaffenen Nachahmungen bezieht. Dies schließt somit die Zurechnung der Tat nach Art. 241 Abs. 1 SStGB aus, wenn der Täter bei Bewusstsein und Willen nur den höheren Sammlerwert des Falschgeldes einbezogen hat[24]. Um legitimerweise von der Straftat nach Art. 241 Abs. 1 SStGB sprechen zu können, muss zunächst festgestellt werden, dass es sich nur um eine Situation handeln kann, in der der Täter echtes Geld als Ausgangsmaterial verwendet. Dies bedeutet, dass es sich nicht um die Verwirklichung der Art der Fälschung des Gegenstands eines Exekutivakts handelt[25]. Es handelt sich also um jede Änderung einer gültigen Währung, die ihr den Anschein eines höheren Nennwerts verleiht. Wie der Täter die beabsichtigte Wirkung erzielt, ist in diesem Zusammenhang unerheblich[26]. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Veränderung eines echten Geldzeichens im Hinblick auf die Intensität der Kriminalisierung milder bestraft wird als die Fälschung von echtem Geld. Daraus ergibt sich die Annahme, dass die Geldfälschung nach schweizerischem Recht einen geringeren Grad an sozialer Schädigung aufweist als die in Art. 240 Abs. 1 SStGB vorgesehene Handlung[27]. Darüber hinaus ist eine Haftung für die privilegierte Art der Straftat vorgesehen (Art. 241 Abs. 2 SStGB). Nach der genannten Bestimmung wird der Täter in besonders leichten Fällen der Währungsumrechnung mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

[23] S.B. Kim, *op. cit.*, S. 80; BGE 82 IV 198, 202.

[24] C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1733; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 241 N 17–21; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 79; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 478; B. Neidhart, *op. cit.*, S. 201.

[25] E. Hafter, *op. cit.*, S. 577; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 241 N 13; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 79.

[26] S.B. Kim, *op. cit.*, S. 78–79; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 241 N 14; G. Stratenwerth, F. Bommer, *op. cit.*, § 33 N 13; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 478; B. Neidhart, *op. cit.*, S. 201.

[27] Aus der Sicht von *de lege lata*-Bemerkungen ist ein solcher Sachverhalt offensichtlich und ergibt sich eindeutig aus den Grenzen der gesetzlichen Bedrohung beider Straftatbestände. Andererseits wird in der Lehre im Rahmen der Postulate *de lege ferenda* argumentiert, dass es zum Scheitern verurteilt ist, die Gründe für die Einführung einer solchen Unterscheidung zwischen den Arten zu verstehen. Zweifel kommen insbesondere dann auf, wenn der Fälscher erhebliche Kräfte und Mittel einsetzt, um eine Nachahmung mit höherem Nennwert und relativ guter Qualität herzustellen, die von vornherein milder bestraft wird als die Herstellung von Fälschungen durchschnittlicher Qualität mit geringem Nennwert. In einem solchen Fall sollte bei der Betrachtung der gesetzlichen Bedrohung nicht differenziert werden. Andererseits kann eine Differenzierung aufgrund der richterlichen Strafzumessung erfolgen. Vgl. M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 241 N 6–14; E. Hafter, *op. cit.*, S. 557; G. Stratenwerth, F. Bommer, *op. cit.*, § 33 N 13; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 78.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

KRIMINALISIERUNG DER SCHAFFUNG EINER BESONDEREN FORM DER NACHAHMUNG

Als Nächstes müssen die in Art. 243 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SStGB beschriebenen Straftaten ausgelegt werden. Aufgrund der Einführung einer entsprechenden Unterscheidung in der schweizerischen Rechtsordnung handelt es sich nicht um Falschgeld im eigentlichen Sinne. Ihre Erörterung ist jedoch notwendig, da sie den strafrechtlichen Schutz des Geldes ergänzen und vervollständigen. Sie schützen in gewisser Weise die Sicherheit des Zahlungsverkehrs und das Vertrauen in die Schweizer Geldzeichen. In diesem Zusammenhang ist zunächst der Straftatbestand des § 243 Abs. 1 Satz 1 SStGB zu nennen. Gemäß der vorgenannten Bestimmung haftet derjenige, der ohne Fälschungsabsicht[28] Banknoten so reproduziert oder imitiert, dass die Gefahr besteht, dass Personen oder Geräte sie mit echten Banknoten verwechseln, insbesondere wenn die gesamte Banknote, eine Seite oder der größte Teil einer Seite einer Banknote auf einem Material und in einer Größe reproduziert oder imitiert wird, die dem Original entsprechen oder ihm ähnlich sind. Ist der Tatbestand erfüllt, wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Busse[29]. Die in Art. 243 Abs. 1 Satz 1 SStGB beschriebene Art der verbotenen Handlung ist anwendbar, wenn der Täter ein Verhalten ohne die Absicht, eine Geldmarke zu fälschen, an den Tag legt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass dem Täter ein vorsätzliches Verhalten zugerechnet wird, auch wenn es nur mit bedingtem Vorsatz begangen wurde. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass sich das Subjektive Tatbestandselement sowohl auf die Reproduktion oder Nachahmung einer Banknote als auch auf die damit verbundene Gefahr der Irre-

[28] C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1754; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 480.

[29] Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Busse eine andere Art der strafrechtlichen Reaktion auf eine bekannt gewordene Straftat darstellt als die Geldstrafe. Diese Einrichtung ist in Art. 106 Abs. 1 bis 5 SStGB geregelt. Sofern keine besondere Bestimmung etwas anderes vorsieht, darf der Betrag der Busse zehntausend Franken nicht übersteigen (Abs. 1). Vgl. S. Heimgartner, [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I…*, S. 2069–2070; C. Stooss, *Zur Reform der Geldstrafe*, ZStrR 1917, S. 87; J. Hurtado Pozo, *L'amende*, ZStrR 1985, S. 72; A. Kuhn, *op. cit.*, S. 150; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 245; G. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II…*, § 2 N 29; S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 106 N 1. Darüber hinaus ist die allgemeine Richtlinie über die Verhängung von Busse gemäß Art. 106 Abs. 3 zu erwähnen. Denn das Gericht soll eine Geldstrafe verhängen, die den Umständen des Einzelfalls und dem Grad der Schuld des Täters angemessen ist. Vgl. S. Fahrni, S. Heimgartner, *Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Geschwindigkeitsübertretungen nach neuem Recht*, „Anwaltsrevue" 2007, Nr. 1, S. 7–11; M. Waiblinger, *Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1952*, ZBJV 1952, S. 198; T. Maurer, *Die Busse*, ZStrR 1985, S. 15–72; M. Heimgartner, [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I…*, S. 2073–2080; S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 49 N 10; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 245; G. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat*, Bern 2011, § 2 N 31; J. Sollberger, *op. cit.*, S. 262; BGE 119 IV 330; BGE 116 IV 4; BGE 101 IV 16; BGE 92 IV 4; BGE 90 IV 149.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

führung eines Dritten über ihre Echtheit beziehen muss[30]. Aufgrund der erheblichen Unterschiede in den Merkmalen der Straftat zwischen Art. 243 Abs. 1 Satz 1 und Art. 240 Abs. 1 SStGB muss definiert werden, worin das verbotene Verhalten im Rahmen der analysierten Art besteht. Die Vertreter der Reproduktionslehre argumentieren, dass die Reproduktion auf jede Handlung hinausläuft, durch die eine dem Original getreue Nachahmung hergestellt wird, die sich in Größe oder Farbe unterscheiden kann. Die Nachahmung hingegen bezieht sich auf die Herstellung solcher Fälschungen, die dem Original lediglich ähneln, sich aber in Text, Schriftart oder Bild vom Original unterscheiden. Dies ist am häufigsten bei Werbematerial oder Drucksachen der Fall, die den Anschein von Geld haben[31].

Als Nächstes sollte der Inhalt von Art. 243 Abs. 1 Satz 2 SStGB betrachtet werden. In den Anwendungsbereich der vorgenannten Vorschrift fallen Personen, die ohne Fälschungsabsicht Gegenstände herstellen, die hinsichtlich ihrer Prägetechnik, ihres Gewichts, ihrer Größe, ihrer Stückelung oder anderer Merkmale einer offiziellen Münze ähnlich sind und damit die Gefahr einer Verwechslung und Täuschung mit umlaufendem Geld schaffen. Analog zur Vervielfältigung und Nachahmung von Banknoten (Art. 243 Abs. 1 Satz 1 SStGB) hat der schweizerische Gesetzgeber eine Haftung für die Herstellung von Gegenständen vorgesehen, die den Anschein von umlaufenden Münzen erwecken können. Ebenso werden die Kriterien für die Möglichkeit der Verwechslung eines geschaffenen Gegenstandes mit einem Geldzeichen definiert. In der Literatur werden gelegentlich Zweifel an ihrer praktischen Anwendung geäußert[32]. Diese Vorschrift ergänzt den durch § 243 Abs. 1 Satz 1 SStGB initiierten strafrechtlichen Schutz des Geldverkehrs vor Nachahmungen mit Münzen. Die Begehung der betreffenden Handlung wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet. Interessanterweise ist in Art. 243 Satz 1 SStGB auch eine Haftung für die *in gremio* definierte Art von unbeabsichtigten Straftaten vorgesehen. Auf der Grundlage der genannten Bestimmung wird der Täter bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldstrafe belegt (Art. 243 Abs. 2 SStGB). In wenigen Sätzen muss die Rechtfertigung für die Kriminalisierung des Verhaltens der fahrlässigen Reproduktion, Nachahmung oder Herstellung einer Geldmarke dargestellt werden. Die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf fahrlässiges Verhalten ist in erster Linie durch die Beweisschwierigkeiten beim Nachweis der Absicht, ein Geldzeichen zu fälschen, begründet, insbesondere bei der Herstellung von Fälschungen zum Zwecke von Spielen oder Theateraufführungen[33]. Darüber hinaus wird auf das

[30] M.A. Niggli, G. Fiolka, *Geld, Gold und die Kunst der Gesetzgebung*, ZStrR 2001, S. 257–272; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 327 N 6.

[31] C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1754; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 480.

[32] M.A. Niggli, G. Fiolka, *op. cit.*, S. 276.

[33] C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1754.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

Argument der präventiven Wirkung des strafrechtlichen Verbots hingewiesen[34]. Damit wird klargestellt, dass sich strafbar macht, wer den Grad der Nachahmung im Hinblick auf die Möglichkeit einer Täuschung über die Echtheit nicht prüft und folglich nicht die erforderliche Sorgfalt walten lässt.

Bei der modifizierten Form nach Art. 243 Abs. 2 SStGB muss die fahrlässige Verwirklichung der Elemente der verbotenen Handlung definiert werden. Auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 3 SStGB handelt es sich um Fahrlässigkeit, wenn der Täter ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht, ohne die Folgen seines Verhaltens zu bedenken oder zu berücksichtigen[35]. Es ist zu betonen, dass die Fahrlässigkeit der Fälschung besteht nicht in der Fahrlässigkeit der Handlung selbst, sondern in dem Kenntnis über die Echtheit. Unvernunft stellt eine Pflichtverletzung dar, wenn der Täter die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen individuellen Fähigkeiten verpflichtet ist[36].

KRIMINALISIERUNG VON VORBEREITUNGSHANDLUNGEN FÜR FALSCHGELD ODER DESSEN SURROGATE

Die letzte Kategorie von Verhaltensweisen, die die Ordnungsmäßigkeit des Geldumlaufs beeinträchtigen, sind die Arten der kriminellen Herstellung von Falschgeld, die in Art. 247 Abs. 1 und 2 SStGB beschrieben werden. Nach Art. 247 Abs. 1 SStGB macht sich strafbar, wer Vorrichtungen zur Fälschung oder Ver-

[34] M.A. Niggli, G. Fiolka, *op. cit.*, S. 261; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 327 N 35.

[35] J. Hurtado Pozo, *Droit pénal, Partie générale*, Zürich 2008, N 1366–1394; A. Donatsch, B. Tag, *Strafrecht I, Verbrechenslehre*, Zürich 2006, S. 246 ff.; S. Trechsel, P. Noll, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit*, Zürich 2004, S. 247 ff.; K. Seelmann, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Basel 2012, S. 162 ff.; M.A. Niggli, S. Maeder, [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I…*, S. 271–303; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 26–27; F. Riklin, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenslehre*, Zürich 2007, § 16 N 36; P. Graven, *L'infraction pénale punissable*, Bern 1995, S. 227; S. Flachsmann, *Fahrlässigkeit und Unterlassung*, Zürich 1992, S. 113 ff.; M. Rutz, *Der objektive Tatbestand des Fahrlässigkeitsdelikts*, ZStrR 1973, S. 358–378; H. Walder, *Probleme bei Fahrlässigkeitsdelikten*, ZBJV 1968, S. 161–170; G. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I…*, § 16–17; BGE 115 IV 199; BGE 121 IV 10; BGE 122 IV 145; BGE 129 IV 119; BGE 117 IV 130; BGE 83 IV 84; BGE 97 IV 161; BGE 89 IV 103.

[36] D. Häring, *Die Mittäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt*, BS 2005, S. 192 ff.; C. Riedo, M. Chvojka, *Fahrlässigkeit, Mittäterschaft und Unsorgfaltsgemeinschaft*, ZStrR 2002, S. 152–168; J. Hurtado Pozo, *Droit penal…*, N 1369; A. Donatsch, B. Tag, *op. cit.*, S. 327 ff.; F. Riklin, *Schweizerisches…*, § 13 N 44; K. Seelmann, *op. cit.*, S. 44 ff.; G. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I…*, § 9 N N9 ff.; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 26–28; S. Trechsel, P. Noll, *op. cit.*, S. 139; S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 12 N 32 ff.; BGE 69 IV 228; BGE 80 IV 130; BGE 90 IV 8; BGE 99 IV 63; BGE 116 IV 306; BGE 117 IV 58; BGE 118 IV 130; BGE 127 IV 62; BGE 134 IV 193.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

fälschung von Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten herstellt oder sich verschafft, um sie unrechtmäßig zu verwenden. Die Begehung der fraglichen Straftat wurde mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet.

Aus Sicht der Subjektiven Tatbestandselemente ist für die Strafbarkeit ein Vorsatz erforderlich, der sich auf alle Elemente der materiellen Seite der Straftat bezieht. Gleichzeitig wird in der Rechtslehre betont, dass der Täter in der Absicht handeln muss, die Fälschungsvorrichtungen tatsächlich zu benutzen[37]. Die Auslegung der Bestimmung lässt den Schluss zu, dass der Täter handeln muss, um die in Art. 240 SStGB oder in Art. 241 SStGB genannten Straftatbestände zu verwirklichen. Für die Zurechnung der Vorbereitungshandlung reicht es nicht aus, dass die Handlung zur Begehung von Straftaten nach Art. 243 SStGB erfolgt[38].

Die verbotene Handlung besteht in der Herstellung oder Beschaffung einer Vorrichtung zum Fälschen von Geld. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung analog zur Produktion zu verstehen ist und die Schaffung des betreffenden Gegenstands für den vorgesehenen Verwendungszweck impliziert[39]. Der Erwerb hingegen bedeutet die Erlangung des Rechtstitels, um über die Sache im eigenen Interesse oder zugunsten oder zum Besitz eines Dritten zu verfügen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Durchführung der kausalen Handlung irrelevant ist. Das bedeutet, dass der Täter das Gerät sowohl durch einen Rechtsakt als auch durch eine Straftat erlangen kann[40].

Gegenstand der exekutiven Tätigkeit der untersuchten Art ist eine Vorrichtung zur Geldfälschung. Es ist fraglich, ob als solche Vorrichtung nur solche Werkzeuge anzusehen sind, die aus der Sicht eines objektiven Beobachters zur Geldfälschung dienen oder bestimmt sind, oder auch solche, die nach der subjektiven Einschätzung des Täters dazu geeignet sind. Die vorherrschende Meinung erkennt als Vorrichtungen im Sinne von Art. 247 Abs. 1 SStGB nur solche an, die typischerweise zur Geldfälschung bestimmt sind, und nicht alle, die diesem Zweck dienen können[41]. Dementsprechend sind unter den Gegenständen der ausführenden Tätigkeit am häufigsten aufgeführt: Negative, Platten, Matrizen, Prägeplatten und anderes spezifisches Druckzubehör. Im Gegensatz dazu wird dieser Status Kameras, Fotokopierern und Druckern verweigert[42]. Zu den Vorbereitungshandlungen gehört auch die

[37] M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 247 N 19–20; G. Stratenwerth, F. Bommer, *op. cit.*, § 33 N 43.

[38] G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 483; C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1785–1786; A. Donatsch, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 137; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 98.

[39] S.B. Kim, *op. cit.*, S. 97; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 247 N 15.

[40] G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 483; A. Donatsch, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 136; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 98; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 247 N 17–18.

[41] S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 247 N 1; G. Stratenwerth, F. Bommer, *op. cit.*, § 33 N 43; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 247 N 11; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 97.

[42] M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 247 N 14; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 97; A. Donatsch, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 136.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

rechtswidrige Verwendung von Vorrichtungen, mit denen Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten hergestellt werden (Art. 247 Abs. 2 SStGB). Die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Art. 247 Abs. 2 SStGB nicht auf Vorrichtungen zur Geldfälschung Bezug nimmt, sondern auf solche Vorrichtungen, mit deren Hilfe eine befugte Person im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit echte Geldzeichen herstellt. Die Kriminalisierung besteht in der rechtswidrigen – weil nicht genehmigungspflichtigen – Verwendung von Geräten zur legalen Ausgabe von Geld[43].

BESONDERE GRÜNDE FÜR DIE EINZIEHUNG

Die spezifische Regelung die Einziehung von Gegenständen erfordert ebenfalls Aufmerksamkeit. Zunächst ist das Institut des Art. 249 Abs. 1 SStGB zu interpretieren. Nach dieser Bestimmung werden gefälschtes oder verfälschtes Metallgeld, Papiergeld und Banknoten sowie die zu ihrer Fälschung verwendeten Vorrichtungen beschlagnahmt und vernichtet oder unbrauchbar gemacht. Nach der allgemeinen Vorschrift werden Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat verwendet wurden oder bestimmt sind oder die infolge einer Straftat entstanden sind, eingezogen, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Personen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 SStGB). In solchen Fällen kann das Gericht anordnen, dass sie vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden (Art. 69 Abs. 2 SStGB)[44].

Die Einziehung ist obligatorisch. Wichtig ist, dass bei der Verhängung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Das bedeutet, dass der Unbrauchbarmachung von Fälschungen oder Geräten Vorrang vor deren Vernichtung eingeräumt werden sollte. Wenn eine weitere kriminelle Nutzung der fraglichen Gegenstände ausgeschlossen werden kann, indem sie unbrauchbar gemacht werden, muss von ihrer Vernichtung abgesehen werden[45]. Dies bedeutet, dass Art. 249 *lex specialis* SStGB zu Art. 69 Abs. 1 und 2 SStGB ist. Begründet wird dies mit der Annahme, dass es bei der Anwendung des Tatbestandsmerkmals des Art. 249 Abs. 1 SStGB überflüssig sei, zu prüfen, ob der weitere Verkehr von Gegenständen, die

[43] C.L. Meili, S. Keller, *op. cit.*, S. 1786–1787; G. Stratenwerth, F. Bommer, *op. cit.*, § 33 N 45; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 483; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 247 N 30.

[44] F. Baumann, [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I…*, S. 1634–1639; G. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II…*, § 13 N 65; G. Stratenwerth, W. Wohlers, *op. cit.*, S. 182–185; S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 69 N 4–10; BGE 117 IV 239; BGE 128 IV 145; BGE 103 IV 76; BGE 81 IV 218; BGE 77 IV 20; BGE 114 IV 7; BGE 124 IV 123.

[45] S. Trechsel et al., *op. cit.*, Art. 249 N 1; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 102–103; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 249 N 13–14; G. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II…*, § 13 N 72–76; BGE 123 IV 55.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

vom Verfall bedroht sind, eine Gefahr für das Schutzgut darstelle. Der Gesetzgeber hat dies durch die Schaffung einer unwiderlegbaren Rechtsvermutung vorweggenommen[46]. Als Nächstes muss die Regelung in Art. 249 Abs. 2 SStGB analysiert werden. Gemäß der vorgenannten Bestimmung unterliegen auch Banknoten oder Münzen, die ohne Fälschungsabsicht reproduziert oder nachgeahmt wurden und eine Verwechslungsgefahr mit dem Original darstellen, der Einziehung.

HAFTUNG FÜR IM AUSLAND BEGANGENE URKUNDENFÄLSCHUNG – ANWENDUNG DES STRAFRECHTS IN BEZUG AUF DEN ORT

Die nächste bemerkenswerte Bestimmung zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Schaffung von Falschgeld ist Art. 240 Abs. 3 SStGB. Sie regelt die Frage der Verantwortung für im Ausland begangene Geldfälschungen. Die darin enthaltene Einrichtung ähnelt den polnischen Lösungen, die sich zum einen aus dem Grundsatz der stellvertretenden Haftung (Art. 110 § 2 des polnischen Strafgesetzbuchs) und zum anderen aus der Regel der doppelten Strafbarkeit (Art. 111 § 1 des polnischen Strafgesetzbuchs) ergeben. Auf der Grundlage dieser Bestimmung wird ein Straftäter, der die fragliche Straftat im Ausland begangen hat und nicht ausgeliefert wird, bei der Einreise in den Bund verfolgt. In der schweizerischen Rechtswissenschaft herrscht die Auffassung vor, dass Art. 240 Abs. 3 SStGB die Möglichkeit einer alternativen Strafjustiz vorsehen, die ein erfolgloses Auslieferungsersuchen eines ausländischen Staates voraussetzt[47]. Darüber hinaus ist die Bedingung der doppelten Strafbarkeit erforderlich, d.h. dass das bewertete Verhalten auch an dem Ort strafbar ist, an dem die Elemente der Art verwirklicht werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die durchgeführte Analyse hat es ermöglicht, das gewählte Ziel zu erreichen, einen modellhaften Ansatz für die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Falschgeld oder dessen Surrogat im Schweizer Strafrecht zu präsentieren. Dies stellt ein bedeutendes Novum in der inländischen Lehrmeinung dar, wo Analysen, die sich mit ausländischen Rechtsordnungen befassen, gemieden werden. Auffallend ist insbesondere die geringe Zahl von Verweisen auf das helvetische Strafrecht. Es ist jedoch zu bedenken, dass solche Verweise zum einen gewissen Abstand zu inner-

[46] M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 249 N 14; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 102.

[47] G. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I…*, S. 111–113; S.B. Kim, *op. cit.*, S. 58; M.A. Niggli, *op. cit.*, Art. 240 N 56.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

staatlichen Lösungen ermöglichen und zum anderen den Weg für die Formulierung vernünftiger Postulate de lege ferenda öffnen.

Darüber hinaus weist dieses Argument auf eine Reihe von Konvergenzen in Bezug auf die angewandten normativen Lösungen hin, die eine gesonderte Analyse erfordern. Die Typisierung von Verhaltensweisen, die den Umlauf von Geld und anderen Zahlungsmitteln gefährden, wird auf ähnliche Weise modelliert. Es gibt verschiedene Arten der Fälschung, des Inverkehrbringens einer Fälschung, der Handlungen, die dem Inverkehrbringen einer Nachahmung vorausgehen/vorbeugen, oder der Durchführung von Vorbereitungshandlungen für die oben genannten Straftaten. Der Gegenstand der exekutiven Tätigkeit oder die Arten der kriminellen Handlungen werden in ähnlicher, wenn auch nicht in identischer Weise dargestellt. Vor diesem Hintergrund ist die polnische Lösung etwas synthetischer. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Lösung gewidmet werden, die darin besteht, unbeabsichtigte Handlungen und Vorbereitungshandlungen für die Fälschung oder Verfälschung von Geld oder Geldesersatzprodukten unter Strafe zu stellen. Außerdem sehen beide Rechtsordnungen eine besondere Grundlage für die Entscheidung über die Einziehung vor. Die durchgeführte Analyse zeigt weitaus mehr Ähnlichkeiten zwischen den beiden Rechtsordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen, als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag.

REFERENZEN

Literatur

Albisetti E. (Hrsg.), *Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz*, Thun 1999.

Albrecht P., *Anmerkungen zur Diskussion über einen Mindestbetrag des Tagessatzes bei der Geldstrafe gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB*, ZStrR 2008, vol. 126.

Baumann F., [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I: Art. 1–110*, hrsg. v. M.A. Niggli, H. Wiprächtiger, Basel 2013.

Bänziger F., Gubschmid A., Sollberger J., *Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht*, Bern 2006.

Binggeli R., *Die Geldstrafe*, „Anwaltsrevue" 2011, Nr. 1.

Brägger B.F., [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I: Art. 1–110*, hrsg. v. M.A. Niggli, H. Wiprächtiger, Basel 2013.

Cimichella S., *Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht, unter Berücksichtigung der Problematik zum bedingten Vollzug*, Zürich 2006.

Cimichella S., *Die Problematik der bedingten Geldstrafe*, „Jusletter", 30.01.2006.

Dolge A., [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I: Art. 1–110*, hrsg. v. M.A. Niggli, H. Wiprächtiger, Basel 2013.

Dolge A., *Geldstrafen als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen – Top oder Flop*, ZStrR 2010.

Donatsch A., Tag B., *Strafrecht I, Verbrechenslehre*, Zürich 2006.

Donatsch A., Wohlers W., *Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit*, Zürich 2011.

Fahrni S., Heimgartner S., *Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Geschwindigkeitsübertretungen nach neuem Recht*, „Anwaltsrevue" 2007, Nr. 1.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

Flachsmann S., *Fahrlässigkeit und Unterlassung*, Zürich 1992.
Graven P., *L'infraction pénale punissable*, Bern 1995.
Grebing R., *Geldstrafenverhängung nach dem Tagessatzsystem im deutschen Recht*, ZStrR 1981.
Grebing G., *Probleme der Tagessatz-Geldstrafe*, ZStW 1988.
Hafter E., *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil*, Berlin 1943.
Häring D., *Die Mittäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt*, BS 2005.
Heimgartner S., [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I: Art. 1–110*, hrsg. v. M.A. Niggli, H. Wiprächtiger, Basel 2013.
Hurtado Pozo J., *Droit pénal, Partie générale*, Zürich 2008.
Hurtado Pozo J., *L'amende*, ZStrR 1985.
Killias M., *Eine unlösbare Aufgabe: die korrekte Bemessung der Geldstrafe im Gerichtssaal*, [In:] *Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil*, hrsg. v. B. Tag, M. Hauri, Zürich–St. Gallen 2006.
Kim S.B., *Gelddelikte im Strafrecht, Dissertation*, Zürich 1991.
Kuhn A., *La peine pécuniaire*, ZStrR 1997.
Maire V., *La peine pécuniaire selon le CP 2002*, [In:] *Droit des sanctions*, hrsg. V.A. Kuhn, L. Moreillon, B. Viredaz, A. Willi-Jayet, Bern 2004.
Maurer T., *Die Busse*, ZStrR 1985.
Meili C.L., Keller S., [In:] *Basler Kommentar. Strafrecht II: Art. 111–392*, hrsg. v. M.A. Niggli, H. Wiprächtiger, Basel 2013.
Neidhart B., *Schweizerisches Strafgesetzbuch*, Zürich 1975.
Niggli M.A., *Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtliche Zeichen, Mass und Gewicht, Art. 240–250 sowie Art. 237 und 328 StGB*, Bern 2000.
Niggli M.A., Fiolka G., *Geld, Gold und die Kunst der Gesetzgebung*, ZStrR 2001.
Niggli M.A., Maeder S., [In:] *Basler Kommentar, Strafrecht I: Art. 1–110*, hrsg. v. M.A. Niggli, H. Wiprächtiger, Basel 2013.
Riedo C., Chvojka M., *Fahrlässigkeit, Mittäterschaft und Unsorgfaltsgemeinschaft*, ZStrR 2002.
Riklin F., *Neue Sanktionen und ihre Stellung im Sanktionensystem*, [In:] *Reform der strafrechtlichen Sanktionen*, hrsg. v. S. Bauhofer, P.-H. Bolle, Chur–Zürich 1994.
Riklin F., *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenslehre*, Zürich 2007.
Rutz M., *Der objektive Tatbestand des Fahrlässigkeitsdelikts*, ZStrR 1973.
Schultz H., *Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Die kriminalrechtliche Sanktion, Das Jugendstrafrecht*, Bern 1982.
Schwarzenegger C., Hug M., Jositsch D., *Strafrecht II, Strafen und Massnahmen*, Zürich 2007.
Seelmann K., *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Basel 2012.
Sollberger J., *Besondere Aspekte der Geldstrafe*, ZStR 2003.
Stooss C., *Zur Reform der Geldstrafe*, ZStrR 1917.
Stratenwerth G., *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat*, Bern 2011.
Stratenwerth G., *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II*, Bern 2006.
Stratenwerth G., Bommer F., *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer, Teil II Straftaten gegen Gemeininteressen*, Bern 2008.
Stratenwerth G., Wohlers W., *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar*, Bern 2013.
Trechsel S. et al., *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, Zürich 2008.
Trechsel S., Noll P., *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit*, Zürich 2004.
Waiblinger M., *Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1952*, ZBJV 1952.
Wąsek A., *Kierunki zmian szwajcarskiego prawa karnego*, „Annales UMCS sectio G (Ius)" 1977, vol. 24(7).

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 27/11/2026 08:17:52

Wiprächtiger H., *Die Sanktionen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches – taugliche Instrumente?*, ZStR 2008.

Rechtsakte

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937.

Jurisprudenz

BGE: 69 IV 228; 76 IV 164; 77 IV 20; 81 IV 218; 86 II 76; 78 I 225; 80 IV 130; 80 IV 265; 82 IV 198, 202; 82 IV 201; 82 IV 202; 83 IV 193; 83 IV 84; 86 IV 237; 89 IV 103; 90 IV 8; 90 IV 149; 92 IV 4; 97 IV 161; 99 IV 63; 101 IV 16; 103 IV 76; 106 IV 321, 324; 114 IV 7; 114 IV 84; 115 II 75; 115 IV 199; 116 IV 4; 116 IV 306; 117 IV 58; 117 IV 130; 117 IV 239; 118 IV 130; 119 IV 154, 158; 119 IV 154; BGE 119 IV 330; 121 IV 10; 122 IV 145; 123 IV 381; 123 IV 55; 124 IV 123; 127 IV 62; 128 IV 145; 129 IV 119; 133 IV 256; 134 IV 60; 134 IV 65; 134 IV 193; 135 IV 180.
Urteil StrafGer BL vom 27.08.2001, nicht veröffentlicht.
Urteil WSG BE vom 23.06.2000, nicht veröffentlicht.

ABSTRAKT

Ziel der Studie ist es, den Leser in die Problematik des strafrechtlichen Schutzes von Geld in der schweizerischen Gesetzgebung gegen Angriffe auf seine Echtheit in Form von Fälschungen oder Verfälschungen einzuführen. Die im Text vorgestellten Lösungen, die sich – in gewissem Umfang – auf das Schweizerische Strafgesetz stützen, können einen Anhaltspunkt sowohl für die Durchführung gesonderter und detaillierter Analysen, die dem inländischen Falschgeldtyp gewidmet sind, als auch für die Formulierung ausgewogener Postulate de lege ferenda darstellen. Der Artikel enthält daher eine dogmatische Analyse der Bestimmungen, die im schweizerischen Strafrecht die Geldfälschung oder deren Surrogate typisieren. Zuvor werden die verschiedenen Kategorien von Straftaten zum Schutz des Umlaufs von Geld und anderen Zahlungsmitteln aufgezeigt. Darüber hinaus wird auf das im schweizerischen Recht vorgesehene gesetzliche Sanktionsrisiko und auf die spezifische Grundlage für die Einziehung verwiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass die schweizerische Rechtsordnung in der polnischen Rechtslehre nicht gerade zu den begehrtesten Analysefeldern gehört. Diese Tatsache ist insofern überraschend, als das geltende schweizerische Strafrecht für die Verfasser des polnischen Strafgesetzbuches von 1932 eine wichtige Inspiration darstellte. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass eine genauere Analyse der schweizerischen Institutionen zum Schutz des Geldes vor Fälschung notwendig und beachtenswert ist.

Keywords: Fälschungen; Verfälschungen; Geld; andere Zahlungsmittel; Schweizer Strafrecht